

Reglement für die Depositenkasse der Baugenossenschaft St. Jakob, Zürich

(ersetzt das Reglement vom 10. Mai 2003)

1. Zweck

Mit der Depositenkasse soll

1.1 sowohl für die Baugenossenschaft St. Jakob, Zürich, (nachfolgend Genossenschaft) als auch für die Depositenkontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil erreicht werden einerseits durch entsprechende Kreditrückzahlungen bei Banken oder anderen Finanzierungsinstituten für die sich im Eigentum der Genossenschaft befindlichen Grundstücke und andererseits einer höheren Verzinsung der Depositenkontoguthaben als bei Finanzierungsinstituten für ähnliche Anlagen angeboten wird.

1.2 den Mitgliedern und der Genossenschaft nahe stehenden juristischen und natürlichen Personen Gelegenheit zu sicherer und Zins tragender Anlage von Geldbeträgen auf Depositenkonti (nachfolgend Konto) angeboten werden;

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

2.1 Ein Konto kann eröffnet werden von

- 2.1.1 Mitgliedern der Genossenschaft,
- 2.1.2 Arbeitnehmern/-innen der Genossenschaft,
- 2.1.3 pensionierten Arbeitnehmern/-innen der Genossenschaft,
- 2.1.4 der Genossenschaft nahe stehenden juristischen und natürlichen Personen.

Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Der Genossenschaft nahe stehende, juristische und natürliche Personen haben sich bei der Beziehungseröffnung durch ein amtliches Dokument auszuweisen.

2.2 Ablehnung einer Kontoeröffnung

Der Vorstand der Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Einzahlungen

3.1 Das Konto wird mit der ersten Einzahlung eröffnet. Es lautet auf den Namen des Einzahlenden.

3.2 Einlagen können durch Einzahlung auf das Konto Nr. 267-833478.01C, IBAN Nr. CH450026726783347801C der Baugenossenschaft St. Jakob, Zürich bei der UBS AG, Albisriederplatz 8, Postfach, 8040 Zürich, Clearing Nr. 267, geleistet werden. Der Vorstand der Genossenschaft hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer, welches auf die Genossenschaft lautet, zu ändern.

3.3 Es besteht kein Bargeldverkehr.

3.4 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt.

3.5 Allfällige Bank-oder Postgebühren gehen zu Lasten der Genossenschaft.

3.6 Der Vorstand der Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen

4.1 Die Genossenschaft leistet Auszahlungen nur auf schriftliche Kündigung und nach dem Ablauf einer 6-monatigen Kündigungsfrist.

4.2 Die Auszahlung unter Beachtung der unter Punkt 4.1. erwähnten Kündigungsfrist erfolgt durch Überweisung auf ein Bank-oder Postcheckkonto, welches auf den gleichen Namen lauten muss wie das des/der Kontoinhabers/-in. Begehren um Auszahlung sind schriftlich an die Verwaltung zu richten unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Post-oder Bankverbindung mit der IBAN Nr. In der Regel werden keine Auszahlungen zu Gunsten Dritter ausgeführt.

4.3 Über das Konto kann nur im Rahmen des Guthabens verfügt werden.

4.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft gilt automatisch als Kündigung des Guthabens unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfrist.

4.5 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257d Abs. 2, Art. 257f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat der Vorstand der Genossenschaft das Recht, das Guthaben durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 erwähnten Kündigungsfrist zur Rückzahlung zu kündigen. Im Falle eines Konkurses kann die rechtsgültige Überweisung nur an das zuständige Konkursamt geleistet werden.

4.6 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Geld-und Kapitalmarkt kann der Vorstand der Genossenschaft die Kündigungsfrist verlängern.

5. Verzinsung

5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

5.2 Der Zins abzüglich der allfälligen Eidgenössischen Verrechnungssteuer wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

5.3 Der Zinssatz wird vom Vorstand der Genossenschaft nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Geld-und Kapitalmarkt festgelegt. Er hat zwischen dem Richtsatz für Hypotheken im ersten Rang und dem Sparkontozins der Zürcher Kantonalbank zu liegen. Änderungen werden den Kontoinhabern/-innen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

6. Kontoauszug

6.1 Jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/-in ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein-und Auszahlungen, den Bruttozins, die Eidgenössische Verrechnungssteuer, den aktuellen Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.

6.2 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist nach Versand schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

7.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

7.2 Die Genossenschaft ist verpflichtet, zu Gunsten der Kontoinhaber jederzeit unbelastete Grundpfandtitel auf einer oder mehrerer ihrer Liegenschaften in gleicher Höhe wie die in der laufenden Bilanz ausgewiesene Summe aller Kontoguthaben zur Verfügung zu halten.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter oder seinem/ihrer Rechtsnachfolger/-in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung sowie dem Verlust der Handlungsfähigkeit des/der Kontoinhabers/-in.

8.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

8.3 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

8.4 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

8.5 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Kontoguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.

8.6 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/in.

8.7 Die Führung der Depositenkasse erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung der Genossenschaft oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die ordentliche, an der Generalversammlung gewählte, Revisionsstelle der Genossenschaft.

8.8 Der Vorstand und die Angestellten der Genossenschaft sowie die Revisionsstelle, welche Einblick in die Bücher der Depositenkasse haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über die Beziehung dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in bzw. deren Rechtsnachfolger und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.

8.9 Der Vorstand der Genossenschaft kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

8.10 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 31. Mai 2010 genehmigt und tritt am 15. Juli 2010 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 10. Mai 2003.

9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Betreibungsort

9.1. Dieses Reglement untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement stehenden Streitigkeiten ist Zürich.

Zürich, 19. September 2012